

Griechische Landschildkröten

(gilt auch für Maurische Landschildkröte und Breitrandschildkröte)

Artenschutz

Wie alle anderen Landschildkröten, so gehören auch die Griechische und die Maurische Landschildkröte sowie die Breitrandschildkröte zu den Tierarten, die unter Artenschutz stehen. Nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen ist sie in Anhang II eingestuft. Nach der [Artenschutzverordnung der Europäischen Union](#) gehört sie zum Anhang A. Das heißt, daß in die EU keinerlei wildgefangene Exemplare eingeführt werden dürfen. Weder aus dem Ursprungsland, noch aus anderen Ländern außerhalb der EU. Nur wenn sich so ein Tier bereits innerhalb der EU befindet, darf es die Ländergrenzen wechseln. Das bedeutet daher, dass bei uns nur nachgezüchtete Tiere verkauft oder verschenkt werden dürfen. Daß die Tiere in Anhang A eingruppiert sind bedeutet, daß diese Arten behördlich ausgestellte Papiere (sog. [EU-Bescheinigung](#)) benötigen, womit die Herkunft der Tiere aus einer legalen Zucht nachgewiesen werden kann. Diese EU-Bescheinigung kann nur der Züchter bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragen. Seit einigen Jahren muss zusätzlich eine sogenannte [Fotodokumentation](#) (siehe Menüpunkt links) für jedes einzelne Jungtier angefertigt werden, die zu der EU-Bescheinigung geheftet wird. Der Züchter, oder aber auch der Großhändler (wenn das Tier im Zoogeschäft verkauft wurde) gibt dann diese Bescheinigung mit dem verkauften Jungtier mit. Es genügt leider nicht einfach nur ein "Wisch" auf dem steht, daß eine Schildkröte heute ihren Besitzer gewechselt hat. **Daher sollten Sie auf keinen Fall eine Landschildkröte erwerben, wenn Ihnen keine gültigen Papiere dazu mitgegeben werden, aus denen eindeutig hervorgeht, wo das Tier herkommt und wo es gezüchtet wurde. Vergleichen Sie beim Kauf des Tieres auch die Bilder der Fotodokumentation mit dem Tier!! und kontrollieren Sie, ob die Eintragungen in der Bescheinigung mit der Schildkröte übereinstimmen (Art, Alter!!)** Wenn Sie die legale Herkunft eines solchen Tieres gegenüber der Artenschutzbehörde nicht eindeutig nachweisen können oder wenn es später Zweifel über die Übereinstimmung der Papiere mit dem Tier gibt, erwarten Sie unter Umständen eine saftige Geldstrafe und die Beschlagnahmung des Tieres. Der "Schwarze Peter" liegt hierfür leider bei Ihnen und nicht beim Vorbesitzer des Tieres.

Die Artenschutzverordnung sieht auch vor, daß geschützte Tiere bei der zuständigen Behörde angemeldet werden müssen. In der Regel gibt es bei jeder Gemeinde (Landratsamt) eine sogenannte "Natur- und Artenschutzbehörde" oder "Untere Naturschutzbehörde", die Ihre Anmeldung kostenlos entgegen nimmt. Im Zweifelsfall erfahren Sie die richtige Adresse bei Ihrer Gemeindeverwaltung. Setzen Sie sich am besten mit der/dem zuständigen Beamtin/en in Verbindung, wenn Sie eine Landschildkröte neu erworben haben und fragen Sie nach, wie Sie das Tier anmelden sollen. Manche Beamten begnügen sich mit einem formlosen Schreiben, andere werden Ihnen ein Meldeformular zuschicken, das Sie ausgefüllt wieder zurückgeben. Es kann auch sein, daß Sie nach der Anmeldung nie wieder etwas von der Behörde hören. Nicht jeder Behördenmitarbeiter bestätigt die Anmeldung schriftlich. In jedem Fall werden sie mit Ihrem Tier in eine Datenbank aufgenommen, aus der auch noch nach vielen Jahren hervorgeht, welche und wieviele artengeschützte Tiere Sie besitzen. Stirbt ein solches Tier bei Ihnen (egal aus welchem Grund), dann muss es bei der Meldebehörde als verstorben auch wieder abgemeldet werden. Genauso, wenn Sie ein geschütztes Tier verkaufen oder verschenken.

Gerade bei den Europäischen Landschildkröten werden die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen leider manchmal nicht sehr ernst genommen, was immer wieder dazu führt, daß illegal der Natur entnommene Tiere bei uns angeboten oder gekauft werden. Bedenken Sie, daß gerade wildgefangene Tiere auf ihre Umgebung und ihr Klima sehr stark geprägt sind und ihnen die Umstellung auf das Leben in

Gefangenschaft besonders schwer fällt. Nicht selten leben solche Tiere daher bei uns leider dementsprechend kurz. Zum anderen werden auf diese Weise die natürlichen Populationen immer kleiner, was sehr schade ist und was natürlich dem Artenschutzgedanken und den gesetzlichen Regelungen absolut widerspricht.

Überlegen Sie daher besonders gut, wo und bei wem Sie eine Griechische Landschildkröte erwerben und verzichten Sie auf keinen Fall auf gültige Papiere!

7. Januar 2004, © E. K.